



**Satzung der Lauffreund-Freunde Köllertal e.V.
in der Fassung vom 24.1.2010**

§ 1 Name, Sitz und Wesen

- 1) Der Verein nennt sich „Lauffreund-Freunde Köllertal e.V.“ (LTF Köllertal) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Völklingen Nr. 591 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 66346 Püttlingen-Köllerbach.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Saarländischen Leichtathletikbundes und des Landessportverbandes Saar und soweit erforderlich, dessen sonstiger Fachverbände.
- 4) Die Vereinsfarben sind „Rot-weiß“.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege und Förderung des Amateursports und insbesondere der Jugendarbeit.
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verein verfolgt die Pflege und Weiterentwicklung des Ausdauerlaufsportes und artverwandter Ausdauersportarten als Breiten- und Leistungssport unter dem besonderen Aspekt der gesundheitlichen Ertüchtigung.
- 2) Der Vereinszweck gemäß Ziffer 1) wird umgesetzt durch
 - a) Unterhaltung eines Lauffreunds mit einer der Teilnehmerstärke entsprechenden Anzahl von Gruppenleitern und entsprechendem Leistungstraining und Walking
 - b) Förderung des Jugendsports
 - c) Pflege von Freundschaft und sportlicher Fairness
- 3) Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern in organisatorischer Hinsicht die Teilnahme an allen nationalen sportlichen Wettkämpfen im Sinne von Ziffer 1).

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme kann nur durch den Vorstand erfolgen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig
- 6) Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden bei
 - a) nichtsatzungsgemäßem Verhalten
 - b) Zahlungsrückstand bis zu einem halben Jahr trotz Mahnung
 - c) schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins
 - d) groben unsportlichem Verhalten
 - e) unehrenhaften Handlungen
- 7) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zulässig, welche dann endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt hat sich die betreffende Person jeglicher Vereinsaktivitäten zu enthalten.
- 8) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt.

- 9) Jedes Vereinsmitglied über 16 Jahre besitzt das aktive Wahlrecht. Volljährige Mitglieder besitzen zudem das passive Wahlrecht.
- 10) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung berufen werden.
- 11) Jedes Mitglied sollte klären, dass gegen seine Teilnahme an Ausdauertraining und Wettkämpfen keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und sich auf eigene Kosten regelmäßiger ärztlicher Untersuchungen zur Feststellung der Sporttauglichkeit unterziehen.

§ 4 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**. Bei den Sitzungen dieser Organe sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen beider Organe leitet der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Die Protokolle werden vom Schriftführer unterzeichnet.

2) Mitgliederversammlung

- a) Der Verein hält die Mitgliederversammlung als **Jahreshauptversammlung** und **Außerordentliche Mitgliederversammlung** ab.
- b) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
- c) Aufgaben der **Jahreshauptversammlung**:
 - i) Entgegennahme der Jahresberichte
 - ii) Entlastung des Vorstandes
 - iii) Neuwahlen zum Vorstand
 - iv) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - v) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - vi) Behandlung von Anträgen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Als Einladung gilt eine Veröffentlichung in der Tagespresse.
- f) Die Jahreshauptversammlung findet immer in der zweiten Januarhälfte statt.
- g) Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen beim Vorstand eingereicht werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- h) Die **Außerordentliche Mitgliederversammlung** wird nur einberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wurde, oder wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt hat. Diesem Antrag ist eine Unterschriftenliste der beantragenden Mitglieder beizufügen.
- i) Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen ist zulässig, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat jedes wahlberechtigte Mitglied.

3.) Vorstand

- j) Der Vereinsvorstand arbeitet als Gesamtvorstand. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- k) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Im Innenverhältnis des Vereins nimmt der 2. Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur in Abwesenheit des 1. Vorsitzenden oder in Absprache mit diesem wahr.
- l) Der Vorstand besteht aus
 - i) dem 1. Vorsitzenden
 - ii) dem 2. Vorsitzenden
 - iii) dem 1. Schatzmeister

- iv) dem 2. Schatzmeister
 - v) dem 1. sportlichen Leiter
 - vi) dem 2. sportlichen Leiter
 - vii) dem 3. sportlichen Leiter
 - viii) dem Jugendleiter
 - ix) dem stellv. Jugendleiter
 - x) dem Leiter Triathlon
 - xi) dem Pressewart
 - xii) dem Schriftführer
 - xiii) dem stellv. Schriftführer
 - xiv) dem 1. Statistiker
 - xv) dem 2. Statistiker
- m) Die Wahlperiode des Vereinsvorstandes ist kalenderjahrabhängig und endet für die jeweils neu gewählten Vorstandsmitglieder gemäß nachstehender Tabelle zum Wahltermin des dem Wahljahr folgenden geraden Kalenderjahres (G-Wahl-Modus) bzw. ungeraden Kalenderjahres (U-Wahl-Modus). Die gleichzeitige Übernahme von zwei Vorstandsämtern ist zulässig.

G-Wahlmodus	U-Wahlmodus
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
2. Schatzmeister	1. Schatzmeister
1. sportl. Leiter	2. Sportl. Leiter
3. Sportl. Leiter	Pressewart
Stellv. Jugendleiter	Jugendleiter
Stellv- Schriftführer	Schriftführer
Leiter Triathlon	1. Statistiker
2. Statistiker	

- n) Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
- o) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie finden jedoch mindestens alle zwei Monate statt.
- p) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist.
- q) Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.
- r) Aufgaben des Vorstandes
 - 1.) Förderung und Überwachung des Sportbetriebes
 - 2.) Jahrestermplan und Koordination
 - 3.) Budgeterstellung, Finanzplanung und Überwachung der laufenden Kassengeschäfte
 - 4.) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - 5.) Förderung und Pflege von Kameradschaft und Freundschaften
 - 6.) Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 5 Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Ausschusssitzungen finden bei Bedarf statt. Werden bei Vorstandssitzungen Fragen aus dem Bereich eines Ausschusses behandelt, so ist die Stellungnahme des Ausschusses einzuholen und der Sprecher mit beratender Stimme zu diesem Tagesordnungspunkt einzuladen.

§ 6 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der die Änderung der vorliegenden Satzung zur Folge hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder in der Mitglieder-Versammlung erforderlich.

§ 7 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Der Auflösungsbeschluss ist dem SLB unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Datenschutzerklärung

- 1.) Mit dem Betritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse (E-Mail), sein Alter, Familienstand, Telefonnummer und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des 1. Vorsitzenden und des Mitgliedsverwalters (derzeit vom 2. Schatzmeister) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personengebundenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- 2.) Als Mitglied des SLB und STU ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an die Verbänden zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Adresse.
- 3.) Pressearbeit
Der Verein informiert die Tagespresse über Leistungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglied werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt SLB und STU von dem Widerspruch des Mitglieds.
- 4.) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder.
Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliedsdaten erfordert.
- 5.) Beim Austritt werden alle Daten des austretenden Mitglieds gelöscht, schriftliche Unterlagen werden vernichtet.

§ 9 Schlussbestimmung

- 1) Die in dieser Satzung aus Gründen der Übersichtlichkeit verwendeten männlichen Personenformen beziehen sich selbstverständlich auch auf weibliche Personen.
- 2) Die vorliegende Satzung ersetzt die Satzung vom 27.1.2008 und wurde von der Mitgliederversammlung am 24.1.2010 beschlossen.

Püttlingen, den 24.1.2010 Hans Grosser 1. Vorsitzender
